

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Zustimmung zur Herstellung und zum Vertrieb von Sohlen. — Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waren. — Verkehr mit Spanferkeln. — Bewirtschaftung der Frühkartoffeln. — Gesunden; Verloren; Entlaufen.

## Bekanntmachung

Betreffend Zustimmung zur Herstellung und zum Vertrieb von Sohlen, die nicht ausschließlich aus Leder in einem Stück bestehen, und betreffend Auskunft über Sohlen solcher Art.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 10) und vom 1. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 679), sowie auf Grund der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) wird folgendes bekannt gemacht:

### § 1. Meldepflicht.

1. Betriebe, die seit dem 1. Januar 1917 mindestens 3000 Paar Sohlen hergestellt haben, die nicht aus Leder in einem Stück bestehen\*), haben bis spätestens 31. August 1917 der Erfasssohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 8, zu melden\*\*):

- a) welche Arten Sohlen sie herstellen; der Meldung ist je ein Muster in einer Mittelgröße aller derjenigen Arten, von denen der Meldepflichtige bisher mindestens 500 Paar hergestellt hat, im durchschnittlichen Ausfall der Ware beizufügen;
- b) wann mit der Herstellung von solchen Sohlen begonnen worden ist;
- c) welche Mengen jeder einzelnen Art von obigen Sohlen bis zum Meldetag im eigenen Betriebe für eigene und wieviel für fremde Rechnung (und für dessen Rechnung) hergestellt worden sind;
- d) welche Mengen solcher Sohlen im eigenen Betriebe für eigene oder fremde Rechnung (und für dessen Rechnung) lagern;
- e) die auf je 100 Paar in Herren-, Damen- und Kindergrößen entfallenden Aufwendungen für Material und Arbeitslohn im letzten Herstellungsmonat;
- f) die beim Weiterverkauf an a) Schuhwarenhändler, b) Großhändler, c) Kleinhändler, im letzten Monat berechneten prozentualen Zuschläge zum Gestehungspreis;
- g) welche Mengen von Sohlen im eigenen Betriebe aus den vorhandenen Materialbeständen und mit der zur Zeit der Meldung von der Firma beschäftigten Arbeiterschaft wöchentlich hergestellt werden können.

2. Betriebe, die seit dem 1. Januar 1917 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch nicht 3000 Paar Sohlen der unter Ziffer 1, erster Absatz bezeichneten Art hergestellt haben, haben die unter Ziffer 1. vorgeschriebenen Meldungen zu erlassen, sobald ihre Erzeugung 3000 Paar erreicht hat.

3. Von den Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen ausgenommen sind diejenigen Betriebe, die in der Liste der weiterarbeitenden Betriebe des Überwachungsamtes der Schuhindustrie aufgeführt sind, hinsichtlich derjenigen Erfasssohlen, die sie mit Genehmigung der Erfasssohlen-Gesellschaft herstellen und lediglich im eigenen Betriebe zur Anfertigung neuer Schuhwaren verarbeiten.

### § 2. Lagerbuchführung.

Jeder nach § 1 Meldepflichtige hat von seiner übrigen Buchführung getrennt Buch zu führen über:

- 1. die gemäß § 1 Ziffer 1 d) angemeldeten Bestände,
- 2. jeden Zugang mit Datum und Mengenangaben,
- 3. jeden Abgang mit Datum, Mengenangaben und Namen der Abnehmer.

Für jede Art von Erfasssohlen sind diese Angaben gesondert anzutragen.

### § 3. Herstellungsgenehmigung.

Die Herstellung von Sohlen, die nicht aus Leder in einem Stück bestehen\*\*\*), ist bis auf Widerruf

- a) den nach § 1 meldepflichtigen Betrieben hinsichtlich der von ihnen gemäß § 1 Ziffer 1 a) gemeldeten Arten,
- b) den gemäß § 1 nicht meldepflichtigen Betrieben hinsichtlich der bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von ihnen hergestellten Arten

ohne weiteres gestattet.

Anmerkung: Die Genehmigung zur Herstellung von Sohlen aus deutschen Nadelholzern, aus Sperrholz, sowie von Sohlen, deren Herstellung nach den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ohne weiteres statthaft ist, behält sich die Erfasssohlen-Gesellschaft von Fall zu Fall vor.

In diese Genehmigung nicht mitbegriffen sind Sperrholzsohlen, sowie Sohlen aus deutschen Nadelholzern.

### § 4. Vertriebsgenehmigung.

1. Der Vertrieb der bis zum 19. August 1917 ausschließlich hergestellten, nicht aus Leder in einem Stück bestehenden Sohlen sowie der späterhin gemäß § 3 dieser Bekanntmachung erlaubterweise hergestellten Sohlen ist bis auf Regelungen von Fall zu Fall, die vorbehalten bleiben, unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) der Hersteller darf nicht zu höheren Preisen verkaufen, als denjenigen, die sich aus der Zusammenrechnung der notwendigen Aufwendungen für Material, Lohn und Unkosten, zuzüglich höchstens 15 vom Hundert dieser Summe als Gewinn ergeben;
- b) der Großhändler darf nicht mehr als 10 vom Hundert auf seinen Nettoeinkaufspreis aufschlagen;
- c) der Verkaufspreis letzter Hand darf um nicht mehr als 33 1/3 vom Hundert höher als der nach Ziffer 2 zulässige Verkaufspreis des Großhändlers sein.

Der Nettoeinkaufspreis schließt Fracht und Verpackung ein; alle etwaigen Vergütungen sind abzuziehen.

2. Der § 2 der Bekanntmachung Nr. II der Erfasssohlen-Gesellschaft, betreffend die Zustimmung zur Herstellung und den Verkehr mit Erfasssohlen, Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen aus Leder vom 27. Januar 1917, sowie die Bestimmungen über die Gewinzzuschläge in den §§ 3 und 4 der Bekanntmachung Nr. V der Erfasssohlen-Gesellschaft, betreffend die Zustimmung zur Herstellung und den Verkehr mit Schuhwarenbestandteilen, die ganz oder zum Teil aus Gummi bestehen, vom 28. Juni 1917 treten außer Kraft.

3. Vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung abgeschlossene Lieferungsverträge bleiben, vorbehaltlich etwa notwendiger Ergänzungen im Einzelfalle, unberührt.

### § 5. Diese Bekanntmachung tritt am 20. August 1917 in Kraft. Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 erforderliche Anmeldung vorsätzlich nicht in der gefetzten Frist oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird nach § 6 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer, ohne die in § 1 geforderte Auskunft in der gewöhnlichsten Frist zu erteilen, Sohlen der in § 1 erwähnten Art herstellt, wird nach § 8 der Bekanntmachung vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 10) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Aug. 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 679) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Neben der Strafe kann in beiden Fällen auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden.

Berlin, den 18. August 1917.

Erfasssohlen-Gesellschaft m. b. H.  
ppa. Schenk. ppa. Graf.

\*) z. B. auch Vollholzsohlen.

\*\*) Die Meldungen sind auf Vordruck, die durch Postkarte unter genauer Angabe der Anzahl der zu meldenden verschiedenen Sohlenarten von der E.-S.-G. anzufordern sind, einzureichen, und zwar für jede Sohlenart getrennt, wie z. B. für

- 1. durchgehende Vollholzsohlen,
- 2. durchgehende Sperrholzsohlen,
- 3. Holzhalbsohlen aus einem Stück,
- 4. Holzhalbsohlen aus mehreren Stücken,
- 5. Halbsohle aus Sperrholz,
- 6. Halbsohle aus Sperrholz mit Bewehrung aus

- a) Leder,
- b) Holz,
- c) Metall,
- d) Leder und Metall,
- e) Holz und Metall,
- f) mit sonstigen Bewehrungen,

7. sonstige Sohlen, die nicht aus Leder in einem Stück bestehen (jede einzelne Art für sich).

\*\*\*) auch Gummisohlenplatten, sowie vom 1. September 1917 an auch Vollholzsohlen.

## Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 62), betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnitts 18 A des Posttarifs (Maschinen), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. Außer den in Ziffer III der Bekanntmachung vom 10. März 1917 bezeichneten Maschinen der Nr. 906 v des Statistischen Warenverzeichnis unterliegen auch die nachstehenden dem Ausfuhr- und Durchfuhrverbote:

- a) Mädereimaschinen, und zwar:
  - Brotschneidemaschinen, Gletschläger, Mehlriebmaschinen, Nudelpressmaschinen, Nudelschneidemaschinen, Teigablegemaschinen, Teigformmaschinen, Teigmühlen, Teigpressen, Teigschneidemaschinen, Teigteilmaschinen, Teigwarenmaschinen;
- b) Nahrungs- und Genussmittelindustriemaschinen, und zwar:
  - Apfelschäler, Bohnenschnidemaschinen, Buttermaschinen, Dosenfüllmaschinen, Dosenpüschmaschinen, Dosenpüschmaschinen, Dosenverdrüpfmaschinen, Eismühlen, Erbsensichtmaschinen, Filterpressen, Flaschenbüschmaschinen, Fruchtpressen, Gemüsepüschmaschinen, Gemüseriebmaschinen, Gemüseschneidemaschinen, Gemüsetrockenmaschinen, Kartoffelschälmaschinen, Kartoffelschneidemaschinen, Kartoffelzerkleinerungsmaschinen, Konservenbüschfüllmaschinen, Konservenbüschentreinigungsmaschinen, Konservenbüschentpüschmaschinen, Konservenbüschverschließmaschinen, Konservenherstellungsmaschinen, Makaroniherstellungsmaschinen, Margarineherstellungsmaschinen, Meißerpüschmaschinen, Tabakwurfmaschinen, Tabakröstmaschinen, Tabakschneidemaschinen, Zigarrenherstellungsmaschinen, Zigarettenherstellungsmaschinen;
- c) Schlächtereimaschinen, und zwar:
  - Ausschnittmaschinen, Drechmaschinen, Drechschneeden, Cutter, Fleischhackmaschinen, Fleisch- und Speckschneidemaschinen, Fleischwölfe, Griebenpressen, Hackmaschinen, Würstbindemaschinen, Würstfüllmaschinen, Würstmengemaschinen;
- d) Stärkeherstellungsmaschinen, und zwar:
  - Wärtemühlen zur Herstellung von Kartoffelmehl und Buder, Kartoffelwaschmaschinen, Quetschmaschinen, Reibmaschinen, Reinigungsmaschinen, Schrotmaschinen, Trottmühlen.

2. Die dem Ausfuhr- und Durchfuhrverbot durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher von dem Verbot ausgenommenen Maschinen sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 31. August 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Berlin, den 27. August 1917.  
Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Müller.

**Bekanntmachung.**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 89), betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waren des 14. Abschnittes des Zolltarifs (Tomwaren), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. In Ziffer III der genannten Bekanntmachung sind folgende, dem Verbot unter Ziffer I der Bekanntmachung bisher nicht unterstellte Waren zu streichen:

- Waren aus gemeinem Steinzeug (mit Ausnahme der in Nr. 716 und 728 a/b genannten)
  - Röhren, Röhrenformstücke, Sockelsteine, Senfkästen, Ausgüsse und dergleichen, Krüppen, Viehtröge, Steine und Platten aller Art zu technischen Zwecken. 720a
- Felge und andere Gefäße zu Wirtschaftszwecken, auch mit grober Beschichtung von Weiden, Bast, Binsen, Stroh oder Rohr; Fass- und Absughähne, Mählschlangen, Pumpen und sonstige vorstehend nicht genannte Gegenstände zu technischen Zwecken. 720c
- Küpferschirme aus farbig sich brennendem Tone, durch Freiausdrehen oder Pressen hergestellt, auch mit grober Beschichtung von Weidenruten, Bast, Binsen, Stroh oder Rohr, unglasiert oder glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt. 721

2. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 25. Aug. 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Berlin, den 20. August 1917.  
Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Müller.

**Bekanntmachung**

Den Verkehr mit Spanferkeln betreffend. Vom 31. August 1917. Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder (Reichs-Gesetzl. S. 319) und der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverkehrs (Reichs-Gesetzl. S. 941) bestimmen wir mit Ermächtigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts das Nachstehende:

- § 1. Der Verkauf von Ferkeln zum Zwecke des Schlachtens (Spanferkeln) darf nur an Mitglieder des Viehhandelsverbands der Provinz erfolgen.
- Als Spanferkel gelten zum Schlachten bestimmte Ferkel im Lebendgewicht bis zu 30 Pfund ab Stall.
- § 2. Die von dem Viehhandelsverband gekauften Spanferkel sind wie das übrige Schlachtvieh dem Kommunalverbänden zu überlassen und diesen auf das zu liefernde Schlachtvieh anzurechnen.

Bei der Befrierung werden 20 Spanferkel als ein Schwein für Anrechnung gebracht.

§ 3. Spanferkelfleisch ist Fleischartenpflichtig, und zwar sind für einen Abschnitt (1/10) der Reichsfleischarten 100 Gramm, also die vierfache Menge, zu verabfolgen.

§ 4. Den Besitzern von Mutter Schweinen ist die Hauschlachtung ihrer Spanferkel gestattet.

Hausgeschlachtete Spanferkel sind unter Angabe des Schlachtgewichts dem Kommunalverband anzumelden.

Für die Aufrechnung auf Fleischarten ist § 3 in Verbindung mit der Vorschrift maßgebend, daß nur 2/3 des Schlachtgewichts aufzurechnen sind. Hauschlachtung von Spanferkeln gelten nicht als Hauschlachtung von Schweinen.

§ 5. Der Höchstpreis für Spanferkel wird auf 1,40 Mk. für das Pfund Lebendgewicht ab Stall festgesetzt. Ein Abzug findet hieran nicht statt.

§ 6. Die Verbrauchsregelung des Spanferkelfleisches hat nach Maßgabe des § 8 der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. Aug. 1916 über die Regelung des Fleischverkehrs und des § 1 unserer Bekanntmachung vom 6. September 1916 zur Ausführung der vorgenannten Verordnung zu erfolgen. Die Festsetzung der Kleinverkaufspreise ist nach § 7 der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder nach unserer Bekanntmachung vom 23. April 1917 zu vorgenannter Verordnung vorzunehmen.

§ 7. Die Ausfuhr von Spanferkelfleisch aus dem Großherzogtum ist verboten. Der Versuch der Ausfuhr steht der Ausfuhr gleich.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 5 werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

In beiden Fällen können Spanferkel, sowie Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterscheid, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft. Darmstadt, den 31. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern,  
v. Homberg.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen. Gießen, den 4. September 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

**An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Großh. Ministerium des Innern hat bestimmt, daß während zweier Wochen neben der festgesetzten höchsten Wochenlopfmenge von 7 Pfund eine solche von 15 Pfund, mithin eine Wochenlopfmenge von 22 Pfund, für den Verbraucher zu verabfolgen sind. Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekannt zu machen. Gießen, den 4. September 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 15. bis 31. Aug. wurden in hiesiger Stadt Gefunden: 1 Zwider, 1 Kinderstrohhaub, 1 Brille, 1 Gummihüte, 2 Regenschirme, 1 Taidenmesser, 1 Handtasche mit Inhalt, drei Portemonnaies mit Inhalt, und verschiedenes Papiergeld.

Verloren: 1 Damenegegenschein mit silbernem Griff, 1 silb. Damenuhr, 1 silb. Armbänder, 1 Portemonnaie mit 2 Mk. und Buttermarken, 1 Portemonnaie mit 58,18 Mk., 1 Portemonnaie mit 17 Mk. und Buttermarken, 1 gold. Damenuhr, 1 Portemonnaie mit 10 Mk. und etwas Kleingeld, circa 60 Mark in Papier eingeschlagen, 1 grauer Mantel, 1 braunes Portemonnaie mit ca. 14 Mk. und Brotmarken, 1 silb. Ketten mit Anhänger (3-Mark-Schild mit Aufschrift), 1 Perlenkette, und 16 Mk. in Papiergeld.

Entlaufen: 1 brauner Dackel auf den Namen „Räme“ierend.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände besteben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen. Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde Zimmer Nr. 1 erfolgen. Gießen, den 1. September 1917.  
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
Demmerde.